



LAND
SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft
Zell am See

Gemeindeamt Weißbach bei Lofer
 Angeschlagen an der Amtstafel
 Aufgelegen im Gemeindeamt
Von: 25. August 2020
Bis: _____
Bestätigung: _____

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30603-202/4113/18-2020

Datum
25.08.2020

Stadtplatz 1
5700 Zell am See
Fax +43 6542 760-6719
bh-zell@salzburg.gv.at
Heinz Ebster
Telefon +43 6542 760-6734

Betreff

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

EINGEGANGEN

25. Aug. 2020

Gemeindeamt
5093 Weißbach

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNG

VERSTÄNDIGUNG ÜBER DIE ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

In der Angelegenheit:

Bayerische Staatsforsten AöR, St. Martin Nr. 20, 5092 St. Martin bei Lofer;

Ansuchen um die wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus einer Quelle auf der Grundparzelle 395/1, KG Unterweißbach, Gemeinde Weißbach, zur Bewässerung von Rundholz (Schadholz) im Bereich der Grundparzellen 463/2 und 404/1, KG Oberweißbach und der Grundparzellen 389/1 und 422/3, KG Unterweißbach, sowie für die anschließende Versickerung des Überwassers im Bereich der genannten Grundparzellen,

findet am Donnerstag, dem 17.09.2020, um 11:15 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer

im Gemeindeamt Weißbach bei Lofer,

eine **mündliche Verhandlung** statt.

Aufgrund der aktuellen „Covid-19“ Situation sind Verhandlungen in ihrem Umfang, ihrer Zeitlichkeit, Dauer und Örtlichkeit vor dem Hintergrund der notwendigsten Kontaktaufnahme zu straffen:

- Eine persönliche Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zur Wahrung Ihrer Rechte ist nicht zwingend erforderlich.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Zell am See | Pinzgau

Postfach 130 | 5700 Zell am See | Österreich | Telefon +43 6542 760-0 | bh-zell@salzburg.gv.at

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT25XXX | IBAN AT852040400600261008 | UID ATU36796400

- Personen, die nicht persönlich an der Verhandlung teilnehmen, können - wenn sie keine Einwände gegen den Verhandlungsgegenstand haben - der Behörde per E-Mail (bh-zell@salzburg.gv.at) bis einen Tag vor der Verhandlung eine schriftliche Stellungnahme oder Zustimmungserklärung (Muster in der Beilage) übermitteln.
- Für die persönliche Teilnahme an der Verhandlung ist das Tragen eines **Mund- und Nasenschutz** verpflichtend. Personen, die keinen Mund- und Nasenschutz tragen, können von der Verhandlung ausgeschlossen werden.
- Alle Verhandlungsteilnehmer werden gebeten, einen dokumentensicheren Stift (Kugelschreiber) zum Unterfertigten der Verhandlungsschrift mitzubringen.

Zur Gewährleistung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen werden Sie ersucht, die persönliche Teilnahme an der mündlichen Verhandlung unter Angabe Ihrer Kontaktdaten der Behörde (bh-zell@salzburg.gv.at) umgehend bekanntzugeben. Bei Teilnahme an der mündlichen Verhandlung wird keine Verantwortung übernommen.

Sie können einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die amtsbekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten erscheinen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung - an der Amtstafel der Gemeinde Weißbach sowie durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.salzburg.gv.at/themen/bezirke/bh-zellamsee.htm kundgemacht wurde.

Als Partei des Verfahrens beachten Sie, dass Sie ihre Parteistellung verlieren, wenn sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung (schriftlich) während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen gegen den Verhandlungsgegenstand erheben.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Als Beteiligte des Verfahrens sind auch die nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 örtlich anerkannten Umweltorganisationen anzusehen, um einen möglichen Verstoß gegen die Verpflichtungen des § 104 a WRG zu verhindern.

Als Antragsteller beachten Sie, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies der Behörde umgehend mit, damit der Termin allenfalls verschoben werden kann.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Gruppe Umwelt & Forst, Stadtplatz 1, 5700 Zell am See, von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht. Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme im Gemeindeamt **Weißbach** während der im Gemeindeamt für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF;

§§ 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF;

Art 9 Abs 2 und 3 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl III 88/2005 idgF;

Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 26.10.2012, Abl C 326/391.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 7 Abs 1 erster Satz des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes idF BGBl I Nr 122/2013 eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig.

Für den Bezirkshauptmann:

Julia Eder

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur